

15. April 1998

|                              |               |
|------------------------------|---------------|
| Landtag von Niederösterreich |               |
| Landtagsdirektion            |               |
| Eing.:                       | 16. APR. 1998 |
| Ltg.                         | 1/A-1         |
|                              | V- Aussch.    |

## ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Strasser, Koczur, Breininger, Auer, Egerer, Cerwenka, Friewald, Feurer, Ing. Gansch, Gebert, Hiller, Jahrmann, Ing. Hofbauer, Kautz, Hofmayer, Keusch, Lembacher, Muzik, Dr. Michalitsch, Rupp, Moser, Sacher, Nowohradsky, Vladyka, Dr. Prober, Weninger, Schittenhelm, Mag. Schneeberger und DI Toms

betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979, Änderung der Geschäftsordnung - LGO 1979, Änderung des Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole, Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976.

Am 27. November 1997 hat der Landtag von Niederösterreich eine Änderung der Landesverfassung betreffend die Finanzkontrolle des Landes beschlossen. Vorgesehen wurde, daß zur Kontrolle der Finanzgebarung der Landesverwaltung in näher bestimmten Angelegenheiten auf Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ein Landesrechnungshof geschaffen werden soll, der das bisherige Kontrollamt ersetzen soll. Gleichzeitig wurde die Aufgaben des Landesrechnungshofes, sowie die Grundzüge im Aufbau und der Organisation festgelegt. Die konkrete Ausformulierung über die Organisation des Landesrechnungshofes und im speziellen die Bestimmungen über die Befugnisse und das Verfahren des Landesrechnungshofes, sowie den Verkehr des Landesrechnungshofes mit dem Landtag wurde einer späteren Regelung vorbehalten.

Mit nunmehriger Änderung der Landesverfassung sollen die Bestimmungen über die Finanzkontrolle und den Landesrechnungshof näher ausgeführt werden. An der Spitze des Landesrechnungshofes steht der Landesrechnungshofdirektor. Da der Landesrechnungshof ein Organ des Landtages ist, soll der Landesrechnungshofdirektor vom

Landtag bestellt werden. Er ist ausschließlich diesem gegenüber verantwortlich und damit einem obersten Vollzugsorgan gleichgestellt. Hinsichtlich seiner rechtlichen Verantwortlichkeit ist er einem Regierungsmitglied gleichgestellt. Dies bedeutet, daß gegen ihn eine Klage gem. Art. 142 B-VG eingebracht werden kann.

Für die Bestellung des Landesrechnungshofdirektors ist eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen. Der Bestellung soll eine Ausschreibung und eine Anhörung durch den Rechnungshofausschuss vorangehen.

Der Landesrechnungshofdirektor soll während seiner Bestellung weder eine andere berufliche Tätigkeit, noch gewisse sonstige Funktionen ausüben. Dies soll die Unabhängigkeit des Landesrechnungshofdirektors sicherstellen. Dies soll auch durch die bezügerechtliche Regelung des Gehaltes des Landesrechnungshofdirektors erfolgen.

Die Amtsperiode des Landesrechnungshofdirektors soll sechs Jahre mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl betragen. Neben sonstigen Endigungsgründen für die Amtsperiode des Landesrechnungshofdirektors, soll die Abberufung durch einen Beschluß des Landtages, für den wie bei der Bestellung eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist, möglich sein.

Der Landesrechnungshofdirektor soll an der Spitze des Landesrechnungshofes stehen. Die Vertretungsregelung sieht vor, daß für den Fall einer vorhersehbaren Verhinderung, wie z.B. während einesurlaubes der Landesrechnungshofdirektor von einem von ihm zu bestellenden Stellvertreter vertreten wird. Für den Fall, daß sowohl der Landesrechnungshofdirektor, als auch der von ihm bestellte Stellvertreter verhindert wären, soll der Landesrechnungshofdirektor durch den ranghöchsten Bediensteten des Landesrechnungshofes vertreten werden.

Das Personal des Landesrechnungshofes soll auf Vorschlag des Landesrechnungshofdirektors von der Landesregierung zur Verfügung gestellt werden. Die zur Verfügung gestellten Mitarbeiter sollen Landesbedienstete bleiben, jedoch der Dienst- und Personalhoheit des Landesrechnungshofdirektors unterliegen. Dies bedeutet, daß die Bediensteten zwar Landesbedienstete bleiben, jedoch für dienst- und besoldungsrechtliche Maß-

nahmen, wie z.B. Beförderungen oder Gewährung von Zulagen der Landesrechnungshofdirektor zuständig ist. Dies soll die Unabhängigkeit des Landesrechnungshofes stärken. Künftig soll auch für den Landesrechnungshof gesondert budgetiert und ein eigener Dienstpostenplan erstellt werden. Bei der Erstellung des Budgets ist die Landesregierung an die bekanntgegebenen Erfordernisse gebunden. Sollte sich die Landesregierung an die Empfehlung nicht halten, besteht für den Landtag im Rahmen der Beschlußfassung des Budgets die Möglichkeit die entsprechenden Maßnahmen zu setzen. Damit wird die Stellung des Landesrechnungshofes als Organ des Landtages untermauert.

Neben dem erforderlichen Personal sind dem Landesrechnungshof auch die sonstigen erforderlichen räumlichen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Da vorgesehen ist, daß die Bediensteten des Landesrechnungshofes weiterhin Landesbedienstete bleiben und es unzweckmäßig erschiene, neben der bereits bei der Landesregierung bestehenden Personalverwaltung eine eigene Personalverwaltung des Landesrechnungshofes aufzubauen, besteht für den Landesrechnungshofdirektor die Möglichkeit die Besorgung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten dem Amt der Landesregierung zu übertragen. In einem solchen Fall handelt das Amt nach seiner Weisung und in seinem Namen.

Bisher wurde die Kontrolle der Finanzgebarung durch den Finanzkontrollausschuß mit dem beigegebenen Kontrollamt ausgeübt. Dies bedeutet, daß bereits entsprechend qualifizierte Mitarbeiter beim Kontrollamt vorhanden sind. Eine Übergangsbestimmung soll nun sicherstellen, daß mit dem Stichtag der Schaffung des Landesrechnungshofes jene Bediensteten die bisher dem Kontrollamt zugeteilt waren, nunmehr dem Landesrechnungshof zur Verfügung gestellt werden. Da die Funktion des Kontrollamtsdirektors erst kürzlich neu besetzt wurde, soll, um einen reibungslosen Übergang der Befugnisse und Aufgaben des Kontrollamtes auf den Landesrechnungshof zu gewährleisten, auch der bisherige Kontrollamtsdirektor die Funktion des Landesrechnungshofdirektors übernehmen. Die Übergangsregelung soll auch sicherstellen, daß der Übergang auf den Landesrechnungshofdirektor einer erstmaligen Bestellung gleichkommt. Damit soll eine Bestellung für eine zweite Amtsperiode möglich sein.

Die Aufgaben des Landesrechnungshofes sind bereits bisher in der Verfassung festgelegt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind Überprüfungen durchzuführen und entsprechende Berichte seitens des Landesrechnungshofes zu verfassen. Im Zuge seiner Prüftätigkeit verkehrt der Landesrechnungshof mit all den seiner Überprüfung unterliegenden Stellen unmittelbar und direkt. Die Prüfkriterien sind allgemein festgelegt, wobei die näheren Modalitäten der Überprüfung im Einzelfall durch den Landesrechnungshofdirektor festzulegen sind. Die Überprüfung hat sich auf die Feststellung von allfälligen Mängeln zu beschränken. Dem Landesrechnungshof kommt jedoch eine unmittelbare Einflußnahme auf die Verwaltung oder Führung der seiner Überprüfung unterliegenden Stellen nicht zu. Die Überprüfung selbst soll im Regelfall durch die Bediensteten des Landesrechnungshofes erfolgen. Sollte dies wegen der Schwierigkeit der Sachlage erforderlich sein, steht es dem Landesrechnungshofdirektor auch frei, geeignete Sachverständige zur Erstellung eines Gutachtens beizuziehen.

Durch die Schaffung des Landesrechnungshofes und seine Prüftätigkeit soll kein Eingriff in Kompetenzen anderer Prüfeinrichtungen wie insbesondere des Rechnungshofes vorgenommen werden. Diesbezüglich soll das Einvernehmen und die Koordination der Prüftätigkeit hergestellt werden.

Hat der Landesrechnungshof seine Überprüfung abgeschlossen, so soll ein vorläufiges Überprüfungsergebnis erstellt werden. Dieses vorläufige vertraulich zu behandelnde Überprüfungsergebnis ist dem Rechnungshofausschuß zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig ist es der Landesregierung und gegebenenfalls den sonstigen überprüften Stellen zuzumitteln. Diesen soll die Möglichkeit geboten werden, innerhalb einer Frist dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der Erstellung des endgültigen Berichtes sollen diese Stellungnahmen berücksichtigt werden. Der fertiggestellte Bericht soll dem Rechnungshofausschuß übermittelt werden, wobei vertrauliche Zusatzberichte für jenen Teil vorgesehen sind, der Amtsgeheimnisse berührt. Der fertiggestellte Bericht ist dem Rechnungshofausschuß des Landtages zu übermitteln. Die Befassung des Rechnungshofausschusses soll regelmäßig erfolgen. Sind in einem Bericht jedoch besondere Wahrnehmungen getroffen worden, so soll dem Rechnungshofausschuß der fertiggestellte Bericht unverzüglich übermittelt werden. Der Rechnungshofausschuß selbst soll die Berichte zumindest zweimal jährlich dem Landtag übermitteln. Damit soll sichergestellt werden,

daß auch der Landtag über die getroffenen Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes informiert wird und ihm Gelegenheit geboten wird, diese Berichte im Landtag zu behandeln.

Aufgrund der Änderung der Landesverfassung, mit der die Finanzkontrolle neu geordnet wird, ist es auch notwendig, die entsprechenden Änderungen in der Geschäftsordnung vorzusehen. Neben formalen Adaptierungen dahingehend, daß der Finanzkontrollausschuß durch den Rechnungshofausschuß ersetzt werden soll, soll die Behandlung von Berichten des Landesrechnungshofes im Rechnungshofausschuß geregelt werden. Diesbezüglich wird vorgesehen, daß die Berichte des Landesrechnungshofes dem Rechnungshofausschuß zuzumitteln sind. Dieser hat binnen sechs Monaten darüber die Vorbereitungen zu beginnen. In Wiederholung der Verfassungsbestimmung wird festgelegt, daß der Rechnungshofausschuß mit den vorgelegten Berichten des Landesrechnungshofes den Landtag zumindest zweimal jährlich zu befassen hat. Enthält ein Bericht des Landesrechnungshofes Beanstandungen oder Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln, so kann der Rechnungshofausschuß die Landesregierung auffordern, zu den aufgrund des Berichtes getroffenen Maßnahmen zu berichten. Eine nochmalige Befassung des Landtages aufgrund des Berichtes der beauftragten Stelle ist nicht vorgesehen.

Die Sitzungen des Rechnungshofausschusses sind nicht öffentlich. Im Gegensatz zu den anderen Ausschußsitzungen soll jedoch der Personenkreis, der zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt ist, weiter eingeschränkt sein.

Der Rechnungshofausschuß soll ein Ausschuß wie jeder andere Ausschuß des Landtages sein. Die Besetzung erfolgt demnach entsprechend dem Verhältniswahlrecht. Im Gegensatz zu anderen Ausschüssen soll jenen Parteien die zumindest mit zwei Abgeordneten im Landtag vertreten sind, denen jedoch aufgrund des Verhältniswahlrechtes kein Sitz im Ausschuß zukommt, das Recht zustehen, ein Mitglied mit beratender Stimme namhaft zu machen. Dieses Mitglied ist auf die übrige Zahl der Mitglieder nicht anzurechnen. Das Mitglied mit beratender Stimme kann auch mit Funktionen betraut werden, jedoch soll auch in diesem Fall diesem Mitglied kein Stimmrecht zukommen.

Um der besonderen Vertraulichkeit der im Rechnungshofausschuß zu behandelnden Tagesordnungspunkte Rechnung zu tragen, ist für die Mitglieder des Rechnungshofausschusses eine entsprechende Amtsverschwiegenheit bzw. Vertraulichkeit normiert. Wird diese Vertraulichkeit von einem Mitglied des Rechnungshofausschusses mehrmals verletzt, so soll die Möglichkeit bestehen, das Ausschußmandat zu entziehen. Die Entzug soll über Beschluß des Ausschusses durch den Präsidenten des Landtages erfolgen.

Durch die Schaffung des Landesrechnungshofes und damit der Übernahmen der Aufgaben des bisherigen Kontrollamtes und des Finanzkontrollausschusses soll es dem Landesrechnungshofdirektor auch ermöglicht werden, das Landeswappen zu führen.

Die bezügerechtlichen Bestimmungen über die Bezüge des Landesrechnungshofdirektors sind im NÖ Bezügegesetz enthalten. Nach diesen Bestimmungen erhält der Landesrechnungshofdirektor einen monatlichen Bezug von 120 % des Ausgangsbetrages und wird hinsichtlich seiner Ansprüche (mit Ausnahme der Reisegebühren und des Dienstwagens) einem Mitglied der Landesregierung gleichgestellt.

Ist der Landesrechnungshofdirektor Landesbeamter ist er nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten ohne Bezüge vom Dienst freizustellen. Er hat jedoch einen Pensionsbeitrag von seinem fiktiven Bezug zu leisten. Die Zeit der Freistellung wird für Rechte, die aus dem Dienstverhältnis entstehen berücksichtigt. Auch soll seine Dienstlaufbahn weiterlaufen. Bei Vertragsbediensteten hat die Dienstfreistellung ohne Bezüge zu erfolgen. Die Regelungen für Landesbeamte und Vertragsbedienstete des Landes sollen auch für Gemeindebeamte und Vertragsbedienstete der Gemeinden gelten.

Die Gefertigten stellen daher den

## **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die dem Antrag der Abgeordneten Dr.Strasser, Koczur u.a. beiliegenden Gesetzentwürfe betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979, Änderung der Geschäftsordnung - LGO 1979, Änderung des Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole, Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 werden genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieser Gesetzesbeschlüsse erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGSAUSSCHUSS zuzuweisen.